



Ausgabe 130 – 30. Dezember 2021

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Beiratsordnung der touristischen Studiengänge des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 17.12.2021 |
| Seite 7 | Beiratsordnung der aviatischen Studiengänge des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 17.12.2021 |
| Seite 12 | Impressum |
-

Beiratsordnung

der touristischen Studiengänge

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung in Verbindung mit § 5 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 27. Oktober 2021 die folgende Beiratsordnung beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Worms hat diese Beiratsordnung mit Schreiben vom 06.12.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Sich verändernde technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern inhaltliche und organisatorische Anpassungen auf Fachbereichs- oder Studiengangsebene (auch für Cluster von Studiengängen). Mit Hilfe eines Fachbereichs-, Fachrichtungs- oder Studiengangsbeirates sollen externe Impulse zur kritischen Würdigung und zur strategischen Weiterentwicklung der Studiengänge und Fachbereiche eingebracht und aufgenommen sowie auf Ebene der Hochschule zusammengeführt und in den Qualitätsregelkreis hineingetragen werden.

Ein z.T. aus externen Expertinnen und Experten bestehender Beirat eines Fachbereichs oder Studiengangs wird dazu in regelmäßigen Abständen einen oder mehrere Studiengänge einer Evaluation/Begutachtung unterziehen und Empfehlungen aussprechen. Die dabei zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Organisation sind den Teilprozessen des Qualitätsregelkreises sowie deren Leitfäden und Vorlagen in der jeweils aktuellen Form zu entnehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich Touristik/Verkehrswesen bzw. die nachfolgend genannten touristischen Studiengänge

Tourism and Travel Management (B.A.)
Tourism and Travel Management – dual (B.A.)
International Tourism Management (M.A.)
Business Travel Management (MBA)

bei seiner/ihrer zielgerichteten Weiterentwicklung im Sinne der hochschulweiten, fachbereichsspezifischen bzw. studiengangsspezifischen Qualifikationsziele sowie deren Erreichung fördern und unterstützen.

- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Fachbereich respektive die touristischen Studiengänge in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sollen im Zusammenwirken mit dem Beirat, die strategische Ausrichtung der Studiengänge sowie die Inhalte und Formen von Lehre und Forschung in den vom Beirat vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dazu gehört die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studienangebote unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und aktueller Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats haben – außer bei Festlegungen zu internen Tätigkeiten des Beirats - empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
 - a. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs
 - b. der Fachbereichsmanagerin oder dem Fachbereichsmanager
 - c. den Studiengangleiterinnen und Studiengangsleitern der zum Fachbereich gehörenden touristischen Studiengänge
 - d. mind. drei Mitgliedern, die Unternehmen und Institutionen vertreten (mindestens ebenso viele wie hochschulinterne Mitglieder). Von den in d genannten Mitgliedern muss mindestens ein Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studiengangs des Fachbereichs sein, sofern dieser Beirat in die Bewertung der Studiengänge eingebunden ist.
- (2) Die externen Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat wählt ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied darf nicht Angehöriger der Hochschule sein. Vorschläge für den Vorsitz werden in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des entsprechenden Fachbereichs gemacht, alternativ kann dies im Falle eines Beirats auf Studiengangsebene auch durch die Studiengangleitung erfolgen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt acht Jahre; eine erneute oder unbefristete Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft hängt von der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen ab.

- (3) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds hat eine Neuwahl zu erfolgen, sofern die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Untergrenze unterschritten würde.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Fachbereichsmitglied sowie jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden von der Dekanin bzw. dem Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Alle stimmberechtigten externen Mitglieder erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel ein Mal im Jahr, mindestens aber so oft, wie es die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms vorsehen oder wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder bzw. bei Beiräten mit nur vier Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Worms statt. Eine Teilnahme über (multi-)mediale Realzeitübertragung (Konferenzschaltung oder Videokonferenz) wird insbesondere den nicht regional ansässigen Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan wahrgenommen. Die Dekanin oder der Dekan und bei dessen Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan beruft den Beirat ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt. Diese ist spätestens zehn Werktage vor Sitzungstermin an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Anträge auf Tagesordnungspunkte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden richten. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn
 - a. mindestens zwei Mitglieder, die Unternehmen und Institutionen vertreten,
 - b. und mindestens ein hochschulinternes Mitgliedanwesend oder per Video-/Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Darüber hinaus muss die Anzahl der externen Mitglieder gleich der Anzahl der internen Mitglieder oder größer als diese sein.

Über die Vorschläge bzw. Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) In Sitzungen, in denen Studiengänge im Rahmen der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms bewertet werden, ist ein unter 1 a genanntes Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent der Hochschule Worms.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates, ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Die Eilbedürftigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzung des Beirates wird von der Dekanin oder vom Dekan ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Die Ergebnisse sind gemäß der Teilprozesse des Qualitätsregelkreises an die dort benannten Einheiten sowie an den/die QM-Beauftragte/n weiterzuleiten. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirates.

§ 9 Verschwiegenheit

Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Wormser Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beiratsordnung der touristischen Studiengänge des Fachbereichs vom 23.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2020, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Worms, den 17.12.2021

gez. Prof. Dr. Hans Rück
Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

Beiratsordnung

der aviatischen Studiengänge

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung in Verbindung mit § 5 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 27. Oktober 2021 die folgende Beiratsordnung beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Worms hat diese Beiratsordnung mit Schreiben vom 06.12.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Sich verändernde technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern inhaltliche und organisatorische Anpassungen auf Fachbereichs- oder Studiengangsebene (auch für Cluster von Studiengängen). Mit Hilfe eines Fachbereichs-, Fachrichtungs- oder Studiengangsbeirates sollen externe Impulse zur kritischen Würdigung und zur strategischen Weiterentwicklung der Studiengänge und Fachbereiche eingebracht und aufgenommen sowie auf Ebene der Hochschule zusammengeführt und in den Qualitätsregelkreis hineingetragen werden.

Ein z.T. aus externen Expertinnen und Experten bestehender Beirat eines Fachbereichs oder Studiengangs wird dazu in regelmäßigen Abständen einen oder mehrere Studiengänge einer Evaluation/Begutachtung unterziehen und Empfehlungen aussprechen. Die dabei zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Organisation sind den Teilprozessen des Qualitätsregelkreises sowie deren Leitfäden und Vorlagen in der jeweils aktuellen Form zu entnehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll den Fachbereich Touristik/Verkehrswesen bzw. die nachfolgend genannten aviatischen Studiengänge

Aviation Management (B.A)
Aviation Management – dual (B.A.)
Air Traffic Management – dual (B.Sc.)
Aviation Management and Piloting –dual (B.Sc.)
Aviation Management (MBA)

bei seiner/ihrer zielgerichteten Weiterentwicklung im Sinne der hochschulweiten, fachbereichsspezifischen bzw. studiengangsspezifischen Qualifikationsziele sowie deren Erreichung fördern und unterstützen.

- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Fachbereich respektive die aviatischen Studiengänge in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sollen im Zusammenwirken mit dem Beirat, die strategische Ausrichtung der Studiengänge sowie die Inhalte und Formen von Lehre und Forschung in den vom Beirat vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dazu gehört die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studienangebote unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und aktueller Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats haben – außer bei Festlegungen zu internen Tätigkeiten des Beirats - empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
 - a. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs
 - b. der Fachbereichsmanagerin oder dem Fachbereichsmanager
 - c. den Studiengangleiterinnen und Studiengangsleitern der zum Fachbereich gehörenden aviatischen Studiengänge
 - d. mind. drei Mitgliedern, die Unternehmen und Institutionen vertreten (mindestens ebenso viele wie hochschulinterne Mitglieder). Von den in d genannten Mitgliedern muss mindestens ein Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studiengangs des Fachbereichs sein, sofern dieser Beirat in die Bewertung der Studiengänge eingebunden ist.
- (2) Die externen Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat wählt ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied darf nicht Angehöriger der Hochschule sein. Vorschläge für den Vorsitz werden in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des entsprechenden Fachbereichs gemacht, alternativ kann dies im Falle eines Beirats auf Studiengangsebene auch durch die Studiengangleitung erfolgen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt acht Jahre; eine erneute oder unbefristete Bestellung ist möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft hängt von der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen ab.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds hat eine Neuwahl zu erfolgen, sofern die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Untergrenze unterschritten würde.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Fachbereichsmitglied sowie jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden von der Dekanin bzw. dem Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Alle stimmberechtigten externen Mitglieder erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel ein Mal im Jahr, mindestens aber so oft, wie es die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms vorsehen oder wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder bzw. bei Beiräten mit nur vier Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Worms statt. Eine Teilnahme über (multi-)mediale Realzeitübertragung (Konferenzschaltung oder Videokonferenz) wird insbesondere den nicht regional ansässigen Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan wahrgenommen. Die Dekanin oder der Dekan und bei dessen Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan beruft den Beirat ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt. Diese ist spätestens zehn Werktage vor Sitzungstermin an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Anträge auf Tagesordnungspunkte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden richten. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn
 - a. mindestens zwei Mitglieder, die Unternehmen und Institutionen vertreten,
 - b. und mindestens ein hochschulinternes Mitgliedanwesend oder per Video-/Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Darüber hinaus muss die Anzahl der externen Mitglieder gleich der Anzahl der internen Mitglieder oder größer als diese sein.

Über die Vorschläge bzw. Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) In Sitzungen, in denen Studiengänge im Rahmen der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Worms bewertet werden, ist ein unter 1 a genanntes Mitglied eine Absolventin oder ein Absolvent der Hochschule Worms.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates, ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Die Eilbedürftigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzung des Beirates wird von der Dekanin oder vom Dekan/ ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Die Ergebnisse sind gemäß der Teilprozesse des Qualitätsregelkreises an die dort benannten Einheiten sowie an den/die QM-Beauftragte(n) weiterzuleiten. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

§ 9 Verschwiegenheit

Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Wormser Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beiratsordnung der Studiengänge Air Traffic Management – dual (B.Sc.), Aviation Management (B.A.), Aviation Management – dual (B.A.) und Aviation Management

and Piloting – dual (B.Sc.) des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 06.02.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2020, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Worms, den 17.12.2021

gez. Prof. Dr. Hans Rück

Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.